

## Hygienevorschriften für Kindertageseinrichtungen im Rahmen des erforderlichen Infektionsschutzes zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Die folgenden **Vorschriften ersetzen die Handreichung „Kindertagesbetreuung – Hygiene – Corona (KHC)“**. *Hygienevorschriften in der Kindertagesbetreuung im Betrieb nach dem Stufenkonzept „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“* vom November 2020 ab 1. Juli 2021.

Für den Betrieb von Einrichtungen, die sich in der **Stufe „Grün“** – Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz – befinden, gilt insbesondere § 14 KiJuSSpVO. Demnach erfolgt der Betrieb der Kindertageseinrichtungen in Stufe „Grün“, soweit keine abweichenden Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz ergehen, im Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz unter Beachtung der in diesem Dokument und in der KiJuSSp-VO genannten primären Maßnahmen zum Infektionsschutz. Der Betreuungsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG wird gewährleistet.

Ein besonderes Augenmerk ist zu legen auf:

- Häufige und regelmäßige Raumlüftung unter Wahrung der Unfallvorschriften.
- Verlegung von Aktivitäten ins Freie unter Berücksichtigung der Infektionsschutzvorschriften.
- Bei Abhol- und Bringsituation sowie Besuchen von Externen, z.B. auch bei Elternabenden, sind die infektionshygienischen Vorsichtsmaßnahmen (Abstand, Hygiene, Masken) weiterhin zu beachten.

Weiterhin gilt:

- Hinsichtlich Betretungsverbote, Durchführung von Förderangeboten (Frühförderung) sind die bestehenden Regelungen der KiJuSSpVO zu beachten.
- Es gilt Maskenpflicht bei Begegnungen von Erwachsenen in der Einrichtung. Dies gilt auch für Genesene, vollständig Geimpfte und Getestete, für Beschäftigte in der Einrichtung sowie Eltern, Großeltern und sonstige Besucher der Einrichtung.
- Es bleibt für den Juli bei der Pflicht der Träger, den eigenen Beschäftigten und Kindern ab drei Jahren zwei Mal wöchentlich ein Testangebot zu unterbreiten.

Für den Betrieb von Einrichtungen, die sich in der **Stufe „Gelb“** – Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz – befinden, gelten insbesondere §§ 15 bis 19a KiJuSSpVO.

Für den Betrieb von Einrichtungen, die sich in der **Stufe „Rot“** – Schließung von Einrichtungen – befinden, gelten insbesondere §§ 20 bis 21 KiJuSSpVO.

Gez. Kathrin Bauer  
Leitung Kindertagesstätten